

SOLVAY

DEUTSCHLAND: STEUERÜBERSICHT: ESPP

Dieser Hinweis gilt für erworbene Aktien, Ausgleichsaktien- und Gratisaktienzuteilungen, die im Rahmen des ESPP gewährt werden. Er hat den Stand vom Mai 2022 und geht davon aus, dass der Mitarbeiter in Deutschland steuerlich ansässig ist und dies vom Erwerb der erworbenen Aktien, der Gewährung von Ausgleichsaktien- und Gratisaktienzuteilungen bis zur Unverfallbarkeit einer Ausgleichsaktien- und Gratisaktienzuteilung oder dem Verkauf von Aktien zu jedem Zeitpunkt war.

Diese Informationen dienen nur zur allgemeinen Orientierung, während die tatsächlichen steuerlichen Folgen von Ihren individuellen Umständen abhängen. Wenn Sie unsicher über Ihre steuerliche Situation sind, sollten Sie eine unabhängige Steuerberatung in Anspruch nehmen.

MITARBEITER

1. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich Kaufaktien erwerbe?

Nein – Sie müssen keine Einkommensteuer, keinen Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer (falls zutreffend) und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn Sie Kaufaktien erwerben.

2. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich die Ausgleichsaktien- oder die Gratisaktienzuteilung erhalte?

Nein – Sie müssen keine Einkommensteuer, keinen Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer (falls zutreffend) und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn Ihnen eine Ausgleichsaktien- oder Gratisaktienzuteilung gewährt wird.

3. Muss ich Steuern zahlen, wenn die Ausgleichsaktien- oder Gratisaktienzuteilung unverfallbar wird?

Ja - Sie müssen Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer (falls zutreffend) und Sozialversicherungsbeiträge auf den Marktwert der Aktien zahlen, die Sie bei Unverfallbarkeit Ihres Ausgleichsaktien- oder Gratisaktienzuteilung erhalten. Ihr Arbeitgeber wird die fällige Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer (falls zutreffend) und die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.

Für das Steuerjahr 2022:

1. wird Einkommensteuer mit einem progressiven Steuersatz von bis zu 45 %;
2. der Solidaritätszuschlag mit einem Satz von 5,5 % auf Einkünfte bis zu 16.956 € (bzw. 33.912 € bei zusammen veranlagten Ehegatten);
3. Kirchensteuer (falls zutreffend) in Höhe von 8 % bis 9 % erhoben und
4. Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer werden mit einem Satz von ca. 40 % erhoben, der fast hälftig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt wird, und zwar für Einkommensbeträge bis zu 84.600 € in den alten Bundesländern und 81.000 € in den neuen Bundesländern.

4. Werde ich beim Verkauf meiner Aktien besteuert?

Wenn der Verkaufserlös aus der Veräußerung Ihrer Aktien den Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt des Erhalts übersteigt, müssen Sie einen Pauschalsteuersatz von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlag auf die geschuldete Einkommensteuer von 5,5 % und gegebenenfalls eine Kirchensteuer auf die geschuldete Einkommensteuer von 8 % bis 9 %, auf die Differenz zwischen dem Marktwert der Aktien (i) zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit von Ausgleichsaktien- und

Gratisaktienzuteilungen und (ii) zum Zeitpunkt des Erwerbs für Kaufaktien und dem Marktwert der Aktien beim Verkauf zahlen.

Ihr Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, fällige Steuern einzubehalten, und Sie sind für deren Zahlung und Meldung verantwortlich.

5. Muss ich Steuern zahlen, wenn ich meine Dividenden erhalte?

Die Dividenden werden auf Ihre Kaufaktien gezahlt und unterliegen bei ihrer Auszahlung der Einkommensteuer, den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer, der Kirchensteuer (falls zutreffend) und dem Solidaritätszuschlag zu den jeweils geltenden Sätzen.

Für das Steuerjahr 2022 unterliegen die Dividenden als Kapitalerträge der Einkommensteuer mit einem festen Satz von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % und der Kirchensteuer (falls zutreffend) zwischen 8 und 9 %.

Ihr Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, fällige Steuern einzubehalten, und Sie sind für deren Zahlung und Meldung verantwortlich.

Wenn in Belgien Steuern auf Ihre Dividende einbehalten werden, kann ein Steuerabzug oder eine Steuergutschrift möglich sein, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wenn Ihr Land ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien geschlossen hat. Um den Steuerabzug oder die Steuergutschrift zu beantragen, müssen Sie sich an Ihre Steuerbehörde wenden.